

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD) e.V.
Geschäftsstelle, Zum Brinkfeld 16, 31555 Suthfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5843

Herrn
Werner Kalinka
Vorsitzender des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Suthfeld, 17.05.2021

Stellungnahme des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. im Rahmen der schriftlichen Anhörung hinsichtlich der „Situation von Pflegefamilien in Schleswig-Holstein“ - Drucksache 19/2542

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Berücksichtigung des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. hinsichtlich der schriftlichen Anhörung zum Bericht der Landesregierung zur „**Situation von Pflegefamilien in Schleswig-Holstein**“ - Drucksache 19/2542.

Zu dem Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 17.05.2019 (Sammeldrucksache 19/1468) den Beschluss gefasst, sich schriftlich von der Landesregierung über die Situation von Pflegefamilien in Schleswig-Holstein berichten zu lassen und zu diesem Zweck die zuständigen Jugendhilfeträger zu befragen. Der Bericht umfasst insbesondere die nachstehenden Punkte.

- Anzahl der Pflegefamilien und der untergebrachten Pflegekinder in Schleswig-Holstein (Fremdunterbringung nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII)
- Sicherstellung des Kinderschutzes bei Fremdunterbringung nach § 33 SGB VIII
- Gewährleistung der Partizipationsrechte von Kindern in Pflegefamilien
- Umsetzung und Inanspruchnahme von Frühen Hilfen in Pflegefamilien
- Bedarfserfüllung und Kriterien der Eignung von Pflegefamilien
- Rückführung und Verbleib von Kindern in Pflegefamilien
- Finanzielle Leistungen, Ausgabenvolumen und Kosten
- Fachliche Betreuung von Pflegefamilien durch Pflegekinderdienste in öffentlicher und privater Trägerschaft
- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, Erfüllung der Ansprüche der Leistungsberechtigten und etwaige Handlungsbedarfe.

Das Themenfeld Pflegekinderhilfe ist vielseitig und komplex. Hinsichtlich der Partizipationsrechte von Kindern in Pflegefamilien sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und aufzunehmen.

- Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit;
- Die Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen;
- Das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad;
- Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung;
- Das Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und einen angemessenen Lebensstandard;
- Die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Eine qualifizierte Pflegekinderhilfe beinhaltet vor allem, dass Pflegekinder möglichst normal und dabei sicher und geborgen in ihrer Pflegefamilie aufwachsen können. Dazu gehört, dass sie von Fachkräften so wenig Störung wie möglich und so viel Unterstützung wie nötig erfahren. Das Wohl des Kindes ist der Maßstab aller Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Der Schutz des Pflegekindes in der Pflegefamilie wird in erster Linie dadurch gewährleistet, dass eine gute Vertrauensbeziehung zwischen dem Pflegekinderdienst, dem Jugendamt und der Pflegefamilie besteht: So erhalten Fachkräfte Einblicke in die Pflegefamilie und können Unterstützungsbedarfe frühzeitig erkennen sowie diesen angemessen begegnen. Sie können, wenn sie über hinreichende Ressourcen, Konzepte und Handlungsstrategien verfügen, insbesondere das Pflegekind und die Pflegeeltern beraten, unterstützen, fördern und in die Lage versetzen, an ihrer neuen Situation zu wachsen und Lösungen zu finden. In diesem Sinn kann der Pflegekinderdienst als Dienstleister für die Pflegefamilie verstanden werden.

Es ist hier anzumerken, dass der Schutz des Pflegekindes in der Pflegefamilie in erster Linie dadurch gewährleistet ist, dass eine gute Vertrauensbeziehung zwischen dem Pflegekinderdienst, dem Jugendamt, den Pflegeeltern und dem Pflegekind besteht.

Partizipation und Begleitung von Pflegekindern; Care Leaver

Eine alters- und entwicklungsangemessene Information und Beteiligung sowie Begleitung des Pflegekindes sind wichtige Aufgaben der Fachkräfte des ASD und PKD. Zwar sind Pflegeeltern die wichtigsten Bezugspersonen für Pflegekinder, da sie zuerst die Bedürfnisse, Sorgen und Probleme des Pflegekindes wahrnehmen und darauf reagieren können. Aber auch die Fachkräfte des ASD und PKD sind zentrale Ansprechpartner für Pflegekinder, da sie sich im laufenden Pflegeprozess immer wieder - insbesondere an entscheidenden Übergängen - begegnen. Ihre Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Pflegekinder an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Im Fokus stehen die Bedarfe und Wünsche des Pflegekindes. ***Hinsichtlich der Partizipation des Pflegekindes oder Jugendlichen muss es möglich sein, dass Fachkräfte regelmäßig bzw. mehrmals im Jahr auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen zu sprechen sind und auch kurzfristig Zeit mit dem Kind verbringen können.*** Zentrale Voraussetzungen für eine gelingende Beteiligung und Begleitung des Pflegekindes sind Klarheit hinsichtlich der Rollen, Funktionen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten. ***Zudem sind gegenseitiges Vertrauen, Verlässlichkeit und personelle Kontinuität unabdingbar für den Beziehungsaufbau zum Pflegekind. Nur so kann die Grundlage für Partizipationsprozesse geschaffen werden.***

Zugänge zu den Pflegekindern

Die Mehrheit der befragten Jugendämter gibt an, dass die Zugänge zu den Pflegekindern durch Hausbesuche, Gespräche gemeinsam mit Pflegeeltern, Einzelgespräche, Teilnahme an regelmäßigen Hilfeplangesprächen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand), Begleitung von Übergängen, Besuchskontakte etc. geschaffen werden. Von Bedeutung für die Häufigkeit von Besuchen sind das Alter des Kindes, sein Entwicklungsstand, seine Bedürfnisse und die Dauer des Pflegeverhältnisses. Gerade zu Beginn sind häufiger Besuche erforderlich. Bei krisenhaften Entwicklungen wird an Arbeitstagen unverzüglich Kontakt zum Pflegekind aufgenommen. Bei krisenhaften Entwicklungen muss es für das

Pflegekind möglich sein, jederzeit einen Ansprechpartner als Kontaktperson zu erreichen.

Dem Pflegekind muss die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu dem ASD oder dem PKD bei krisenhaften Entwicklungen bekannt sein.

Care Leaver

Care Leaver sind junge Menschen oder Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in Einrichtungen der Jugendhilfe (=Care) verbracht haben, diese aber mittlerweile wieder verlassen haben (=Leaver). Die Gründe dafür sind sehr verschieden und auch die Einrichtungsformen unterscheiden sich: Heim, Jugendwohngruppe, Pflegefamilie oder Erziehungsstelle, Kinderdorffamilie oder andere betreute Wohnformen. Immer aber waren oder sind diese Orte für die Jugendlichen bedeutsam und mit wichtigen Erfahrungen verbunden. Für manche war es ein zweites Zuhause, verbunden mit viel Unterstützung, für andere nur eine Lebensstation unter mehreren. In der Regel verlassen die Jugendlichen die Hilfe zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr. Dabei ist der Übergang in ein selbstständiges Leben für die Jugendlichen nicht immer einfach und zum Teil mit großen Hürden verbunden. Meist mit einer krisenbehafteten Biografie im Gepäck starten die Jugendlichen ihr Leben auf eigenen Beinen. Seit Inkrafttreten des SGB VIII (1990/91) enden Hilfen zur Erziehung nicht mehr automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs, sondern können im Volljährigenalter fortgesetzt werden. Die Jugendämter sehen es mehrheitlich auf Grund der besonderen biografischen Erfahrungen und Entwicklungen von Pflegekindern als ausgesprochen sinnvoll und bereichernd an, die Möglichkeit zu haben, Hilfen über die Volljährigkeit hinaus zu gewähren. Die Anwendung des § 41 SGB VIII ermöglicht es, im Einzelfall bedarfsorientiert eine Hilfeverlängerung zu prüfen. **Der Einzelfall sollte grundsätzlich geprüft werden, damit der Übergang der Jugendlichen in ein eigenständiges Leben gut gelingt.**

Gelungender Kinderschutz, Frühe Hilfen Maßnahmen zur Gewährleistung von Kinderschutz

Es muss unbedingt vermieden werden, dass die Erfahrungen, die Kinder in ihrer Herkunftsfamilie gemacht haben, sich in Pflegefamilien wiederholen und sie erneut Vernachlässigung und Missbrauch ausgesetzt sind.

Daher sind die

- Anwendung eines Kinderschutzkonzepts bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung;
- die Arbeitsgrundsätze zum Umgang mit dem Schutzauftrag; „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und des PKD in Fällen von Kindeswohlgefährdung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung“
- standardisierte Verfahren zur Einschätzung unter Einbeziehung der Vorgesetzten, einer insofern erfahrenen Fachkraft und ggf. Vertreterinnen und Vertreter anderer Professionen (wie z.B. Therapeuten, gem. § 8 a SGB VIII Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte);
- Überprüfung der Pflegestelle;
- Funktionierende Kooperation mit allen Beteiligten und bei Bedarf auch mit weiteren Akteuren wie Therapeuten, Ärzten, Schulleitung etc.

unbedingt einzuhalten.

Um grundsätzlich aus nicht gelungenem Kinderschutz zu lernen, muss aus qualitätssichernden Gründen der Aspekt „Aus Kinderschutzfällen oder Beinahe Fehlern lernen“ ergänzend aufgenommen werden. Es muss die Möglichkeit der Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen diesbezüglich gegeben sein.

Frühe Hilfen (Bedarf und Inanspruchnahme durch Pflegeeltern)

Grundsätzlich stehen die Angebote Früher Hilfen allen Pflegefamilien in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Pflegefamilien werden je nach Situation über Angebote der Frühen Hilfen im Sozialraum informiert bzw.

suchen sich diese selbst. Aus der Abfrage geht hervor, dass keine validen Daten zur Inanspruchnahme und der Wirkung vorliegen, jedoch im Einzelfall als unterstützend bewertet werden. Es wird angegeben, dass entsprechend der präventiven Ausrichtung der Frühen Hilfen weitergehende Bedarfe, welche in der Situation des Pflegekindes begründet sind, durch den Pflegekinderdienst bedient werden. Auch sind Pflegekinder zum Teil bereits in Frühförderung und anderweitig nötigen Therapien, wie beispielsweise Ergotherapie oder Logopädie eingebunden, so dass der Bedarf der Pflegeeltern, die Frühen Hilfen als Unterstützung zu nutzen, weniger gegeben ist.

Insbesondere bei Pflegekindern bis zum 3. Lebensjahr sollten die Frühen Hilfen den Pflegeeltern als freiwilliges niedrigschwelliges Unterstützungsangebot angeboten werden. Es handelt sich um ein präventives, freiwillig in Anspruch zu nehmendes Angebot, welches sich an die Pflegeeltern richtet und zu einer gelingenden Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind beitragen kann. Frühe Hilfen sind schon hinsichtlich ihres Ansatzes nicht vergleichbar mit Therapien (Logopädie und Ergotherapie), die bei Erkrankungen des Pflegekindes verordnet werden.

Der Bericht der Landesregierung zur „**Situation von Pflegefamilien in Schleswig-Holstein**“ - Drucksache 19/2542 ist insgesamt zu begrüßen.

Eine Schlüsselaufgabe für die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswohl und Kindeswille ist die Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im ihnen.

Für weitergehende Beratungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Pätzmann-Sietas
BeKD e.V. / Vorstand